

DR. HEINZ KNOBLAUCH  
RECHTSANWALT  
BERLIN - GRUNEWALD  
OBERHAARDTER WEG 43  
TELEFON: 89 27 86  
POSTSCHCK. KTO. BLN.-WEST 70195

Eingegangen  
19. MRZ. 1962  
Landesamt für Wiedergutmachung  
5 Prnt 4 19/3

Berlin, den 16. März 1962

An das  
Landesamt für Wiedergutmachung  
Bremen

B r e m e n  
Meinkenstr. 1

Betr.: Az. 4080/Rü-5448/5 -Fo./VL.-  
Rückerstattungssache Dr. Edgar K r e b s  
Bezug: Dortseitige Verfügung vom 22.1.62

In obiger Angelegenheit zeige ich an, daß ich nach Westberlin übersiedelt bin und meine Anschrift wie obenstehend lautet (bisherige Deckadresse). Ich bitte höflichst sicherzustellen, daß alle Zuschriften und Zustellungen nur unter dieser Adresse erfolgen.

Zu dem Schreiben der Oberfinanzdirektion Bremen vom 5.1.62, wonach im Vergleichswege ein Schadensersatzbetrag von 5.000 DM zugrunde gelegt werden soll, wird wie folgt Stellung genommen.

### I Grundsätzliches

Wie bereits mehrfach vorgetragen, stellten die 13 Colli das gesamte Vermögen des Antragstellers dar. Er schreibt hierzu unter dem 10.2. "Diese Forderung ist meine Haupt- Rückerstattungsforderung; sie schließt den wertvollsten und begehrenswertesten Teil meines Lagers ein, das über lange Jahre ~~in~~in gesammelt und aufgebaut worden war. Hätte ich es wie geplant herüberbringen können, so hätte es mir den Wiederaufbau meiner Existenz bedeutend erleichtert und mir viele Schwierigkeiten und Nöte erspart.

### II Wiederbeschaffungswert

Mit Schreiben vom 11.10.61 sind eidesstattliche Versicherungen und Aufstellungen über das Umzugsgut, abschließend mit 1250 DM und über die Bücher, abschließend mit 7.130 DM überreicht worden.

Eingegangen  
10.07.82

DR. HEINZ KNIBLAUCH  
RECHTSANWALT  
BERLIN - GRUNEWALD  
OBERHAARDTER WEG 43  
TELEFON: 89 27 22  
POSTSCHOCK KTO LIN-WEST 70185

Die hier angesetzten Werte sind, wie selbst für den Laien erkennbar, sehr bescheiden.

Der Antragsteller schreibt hierzu unter dem 12.2.: "Der Hauptgesichtspunkt ist der, daß ich die Schätzungspreise viel zu niedrig angesetzt habe, wie ich auf Grund von erst später in Erfahrung gebrachter Tatsachen behaupten kann; dies gilt ebenso für die Bücher wie für die übrigen Teile des Umzugsgutes, das echte Teppiche und eine Menge guter Kleidung und Wäsche einschloß. Wenn ich jetzt davon absehe zu beantragen diese Schätzungspreise zu revidieren, so geschieht dies um die Dinge nicht zu komplizieren und noch weiter hinauszuziehen. Ich sehe aber keinen Grund und kann keinesfalls von diesen niedrigen Schätzungspreisen noch weiter hinunter gehen, zumal ich von dem ursprünglichen Betrage von 8.380 DM bereits auf DM 380 verzichtet habe im Interesse einer schnelleren und glatteren Regelung.

Insbesondere bitte ich Sie zu betonen, daß wir unseren guten Willen und unser Bestreben, zu einem schnellen Abschluß zu kommen, dadurch zeigen das wir auf eine Korrektur der zu niedrig angesetzten Schätzungen verzichten, daß wir aber von diesen niedrigen Schätzungen keinesfalls weiter hinuntergehen können".

Um den Standpunkt des Antragstellers in dieser ihn ganz besonders bewegenden Angelegenheit dem Landesamt für Wiedergutmachung möglichst konkret nahezubringen wird (zumal es sich nicht um Rechtsfragen sondern nur um tatsächliches Vorbringen und Bewertungen handelt) nachstehend noch eine weitere Stellungnahme von ihm persönlich wiedergegeben und zum diesseitigen Vortrag erhoben.

"Ich habe im Anfang den Fehler gemacht, daß ich meine Forderung viel zu niedrig angesetzt habe, einmal weil ich über das gegenwärtige Preisniveau in Deutschland nicht genügend informiert war, und dann, weil ich gewissenhaft sein und nicht zu viel beanspruchen wollte. Ich war aber nicht darauf gefaßt, daß das Wiedergutmachungsamt bei den Vergleichskorres-

pondenzen von den von mir angesetzten sehr bescheidenen Werten nun noch weiter heruntergehen und dass ich so für meine Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit bestraft werden würde.

Der Betrag von 8.000 DM liegt weit unter dem heutigen Wiederbeschaffungswert. Da wir für das Umzugsgut, niedrig genug, 1250 DM angesetzt haben, bleiben für die Bücher 6750 DM. Während wir mit gutem Wissen behaupten können, daß die Kleidung, Wäsche und anderen Gebrauchsgegenstände für mich neuwertig waren, sind die Bücher nicht neu, sondern antiquarisch gewesen. Sie sind aber fast alle vergriffen, sehr gesucht, selten, und schwer oder überhaupt nicht wieder zu beschaffen. Darin daß sie von Bibliotheken und Sammlern gesucht werden, aber nur selten auf den Markt kommen, liegt ihr Hauptwert. Ich habe kürzlich eine Anzahl deutscher Bücher, die ich im Laufe der Jahre hier erworben habe, an eine deutsche Firma zur Versteigerung übersandt. Wenn diese Bücher auch im einzelnen mit denen meines Umzugsgutes nicht übereinstimmen, so ist doch das allgemeine Wertniveau vergleichbar. Der Menge nach waren sie ungefähr ein Viertel der Bücher meines Umzugsgutes. Die Versteigerungsfirma schätzt das Versteigerungsergebnis dafür auf etwa 3000 bis 4000 DM. Auf mein Umzugsgut bezogen, würde dies 12.000 bis 16.000 DM ergeben. Danach würde unsere Forderung von 6.750 DM weniger als die Hälfte des heutigen Wertes betragen".

### III Vergleich

Der Antragsteller wiederholt nach alledem den Vorschlag vom 15.11.61, diese Angelegenheit auf Basis von 8.000 DM vergleichsweise zu bereinigen.

Ich bitte ergebenst, den Vorgang mit den heutigen Ausführungen der Oberfinanzdirektion Bremen nochmals zu-zuleiten, da im Hinblick auf die überzeugenden Ausführungen des Antragstellers begründete Aussicht besteht, daß die Oberfinanzdirektion sich nunmehr seinen Standpunkt zu eigen macht und den wirklich unter allen Aspekten der seinerzeitigen und der heutigen Situation und auch der Billigkeit entsprechenden diesseitigen Vergleichsvorschlag vom 15.11.61

auf Basis von 8.000 DM akzeptiert.

Abschrift anbei.

Rechtsanwalt

und Gewissenhaftigkeit bestrift werden würde.  
 Der Betrag von 8.000 DM liegt weit unter dem heutigen Wieder-  
 besetzungswert. Da wir für das Umsatzgut, nämlich die Bücher 6750 DM während  
 1250 DM angesetzt haben, bleiben für die Kleidung, Wäsche  
 wir mit gutem Wissen behaupten können, das die Kleidung, Wäsche  
 und anderen Gebrauchsgüter für mich neuwertig waren, sind  
 die Bücher nicht neu, sondern antwortungsgewesen. Sie sind aber  
 fast alle vergraben, gesucht, selten, und schwer oder über-  
 haupt nicht wieder zu beschaffen. Darin das sie von Bibliotheken  
 und Sammlern gesucht werden, aber nur selten auf dem Markt kommen,  
 liegt ihr Hauptwert. Ich habe kirchlich eine Anzahl deutscher Bücher,  
 die ich im Laufe der Jahre hier erworben habe, an eine deutsche  
 Firma zur Versteigerung überandt. Wenn diese Bücher auch im einzel-  
 nen mit denen meines Umsatzgutes nicht übereinstimmen, so ist doch  
 das allgemeine "ertragsvermögen" vergleichbar. Der Menge nach waren sie  
 ungefähr ein Viertel der Bücher meines Umsatzgutes. Die Versteige-  
 rungsfirma schätzte das Versteigerungsergebnis dafür auf etwa 3000  
 bis 4000 DM. Auf mein Umsatzgut bezogen, würde dies 12.000 bis  
 16.000 DM ergeben. Danach würde unsere Forderung von 8.750 DM weniger  
 als die Hälfte des heutigen Wertes betragen".

III Vergleich

Der Antragsteller wiederholt nach alledem den Vorschlag vom 12.11.61,  
diese Angelegenheit auf Basis von 8.000 DM vergleichsweise zu belei-  
nigen.

Ich bitte ergebenst, den Vorgang mit den heutigen Ausführungen der  
 Oberinspektoren Bremen nochmals zu-zuleiten, da im Hinblick auf  
 die übereinstimmenden Ausführungen des Antragstellers begründete Aus-  
 sicht besteht, das die Oberinspektoren sich nunmehr seinen  
 Standpunkt zu eigen macht und dem wirklich unter allen Aspekten  
 der seinerzeitigen und der heutigen Situation und auch der Billig-  
 keit entsprechenden diesseitigen Vergleichsvorschlag vom 12.11.61